

Berufliche Grundbildung und Militär

Lernende Personen schliessen eine berufliche Grundbildung meist im Alter von 19 oder 20 Jahren ab. Im Normalfall absolvieren die wehrpflichtigen Schweizer oder die freiwillig dienstleistenden Schweizerinnen die Rekrutenschule (RS) mit 20 Jahren.

Wo die berufliche Grundbildung zum Zeitpunkt des Beginns der RS noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt sich eine frühzeitige Information beim Kreiskommando des Wohnortkantons der lernenden Person über die zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten. Der Abschluss der beruflichen Erstausbildung sollte in jedem Fall Vorrang vor der militärischen Ausbildung haben.

Dieses Merkblatt behandelt die häufigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung und der militärischen Ausbildung beim Lehrbetrieb und der lernenden Person stellen.

Kann die Rekrutenschule verschoben werden?

Die RS kann grundsätzlich auf ein begründetes Gesuch hin verschoben werden. Nachteile, die sich aus einer Verschiebung für die lernende Person später ergeben können (Häufung von Dienstleistungen, Wehrpflichtersatz), sollten zu Gunsten einer kontinuierlichen Ausbildung in Kauf genommen werden.

Hingegen kann das Verschieben der Sommer-RS, Beginn jeweils etwa Mitte Juli, vom Lehrbetrieb nicht verlangt werden, wenn die lernende Person im letzten Lehrjahr ist.

Muss die versäumte Lehrzeit nachgeholt werden?

Die wegen der RS versäumte Lehrzeit muss nicht nachgeholt werden, wenn die Abschlussprüfung bereits bestanden, die vertragliche Dauer der beruflichen Grundbildung jedoch noch nicht beendet ist. Zwar ist der Lehrvertrag ein befristeter Arbeitsvertrag und endet an einem bestimmten Datum (z.B. 11. August). Mit der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung hat die lernende Person jedoch bewiesen, dass sie die Ziele und Anforderungen in der beruflichen Praxis erreicht hat (Art. 336.1 e OR, Art. 59 BV).

Falls die gesamte Dauer der RS in die berufliche Grundbildung fallen sollte, ist es empfehlenswert, diese erst nach der beruflichen Grundbildung anzutreten.

Bei längerer Unterbrechung durch Militärdienst kann die berufliche Grundbildung nur verlängert werden, wenn das Bildungsziel in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreicht werden kann. Eine Verlängerung ist im Einvernehmen der Vertragsparteien und mit Zustimmung des kantonalen Berufsbildungsamts möglich.

Kann die lernende Person die berufliche Grundbildung vorzeitig beenden, um die Rekrutenschule anzutreten?

Sofern die lernende Person das Qualifikationsverfahren abgeschlossen hat, kann sie vor Abschluss der beruflichen Grundbildung in die RS einrücken (Reglement 51.024 d, Merkblatt 95.036 Koordination von ziviler und militärischer Ausbildung, www.vtg.admin.ch).

Wird für die Abschlussprüfung während der Rekrutenschule Urlaub gewährt?

Fällt die Abschlussprüfung zeitlich in die RS, so muss der für die Prüfung benötigte Urlaub beim zuständigen Kommandanten verlangt werden. Gemäss Reglement 51.024 d der Schweizer Armee, Abschnitt 1.5 Koordination militärischer und ziviler Ausbildung Art. 18 Abs. 3 sind Lernende für die Teilnahme an (Lehr-)Abschlussprüfungen und offiziellen (Lehr-)Abschlussfeiern zu beurlauben.

Ist der Lehrbetrieb verpflichtet, den Lohn bis zum vertraglichen Ende der beruflichen Grundbildung zu bezahlen?

Die lernende Person hat bis zum Ende der beruflichen Grundbildung Anspruch auf Lohnzahlung, weil sie ohne ihr Verschulden zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht an der Arbeitsleistung verhindert wird (Art. 324a Abs. 1 und 2 OR). Muss die lernende Person während ihrer beruflichen Grundbildung Militärdienst (RS, Abverdienen, WK) leisten, so stehen ihr Beiträge aus der Erwerbsersatzordnung zu. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, unter Einbezug der Erwerbsausfallentschädigung (EO) 80 Prozent des Lohns während einer angemessenen Zeit zu bezahlen (Art. 324a OR).

Wenn die Erwerbsausfallentschädigung dagegen 80 oder mehr Prozent des Lohns deckt, hat der Lehrbetrieb keinen Lohn mehr zu entrichten (Art. 324b OR). Die lernende Person hat in diesem Fall jedoch Anrecht auf Auszahlung der vollen Erwerbsausfallentschädigung.

Gemäss Erwerbsersatzordnung erhalten Rekruten ein Taggeld von Fr. 62.–. Ist der Lohn der lernenden Person nicht höher als Fr. 2'000.– und wird die lernende Person nach der RS nicht im Lehrbetrieb beschäftigt, kann die Lohnzahlung per letzten Arbeits- oder Ferientag vor Eintritt in die RS abgeschlossen werden. Weitergehende Leistungen des Lehrbetriebs (z. B. gemäss gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen) bleiben vorbehalten.



Können Ferienkürzungen vorgenommen werden?

Der Ferienanspruch der lernenden Person bleibt grundsätzlich vollumfänglich bestehen. Eine Kürzung im Falle einer unverschuldeten Abwesenheit, wie z.B. bei der Rekrutenschule ist nur möglich, wenn die Abwesenheit mehr als einen Monat beträgt (OR Art. 329b Abs. 2). Danach gibt jeder zusätzliche volle Monat Abwesenheit das Recht auf die Kürzung des jährlichen Ferienanspruchs um einen Zwölftel.

Kann der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin der lernenden Person den Bezug der restlichen Ferientage vor Antritt der Rekrutenschule im Juli verweigern?

Grundsätzlich bestimmt der Betrieb den Zeitpunkt der Ferien, berücksichtigt aber so weit wie möglich die Wünsche der Lernenden, wobei Anfragen zwei bis drei Monate vor Ferienbeginn mitgeteilt werden sollten. Da die Rekrutierung meist ein Jahr vor der RS erfolgt, sollte die Planung der Ferien frühzeitig möglich sein. Es ist nicht empfehlenswert die nicht bezogenen Ferientage auf der Basis des Lehrlingslohns auszuzahlen. Einem Marschbefehl ist Folge zu leisten.

Berufsbildner/in und lernende Person haben sich auf den Oktober-Beginn der Rekrutenschule geeinigt. Darf die lernende Person die Rekrutenschule trotzdem im Juli antreten, weil die gewünschte Truppengattung im Oktober nicht angeboten wird?

Es gibt Truppengattungen, für die nicht drei Mal jährlich (März, Juli, Oktober) eine RS durchgeführt wird. Da die Rekrutierung etwa ein Jahr vor der RS stattfindet, kann die lernende Person, den Berufsbildner oder die Berufsbildnerin jedoch frühzeitig über den Start informieren. Legt sie entgegen der Abmachung kurzfristig den Marschbefehl für die Juni-RS vor, hat sie ihre Informationspflicht versäumt.

Eine lernende Person beginnt die Rekrutenschule im Durchdiener-Modell (Dauer: zehn Monate), hat die Abschlussprüfung aber nicht bestanden? Kann sie die Prüfung später nachholen?

Die lernende Person muss sich bis Ende September des Vorjahrs bei der zuständigen Fachstelle Qualifikationsverfahren melden (Sitz des Lehrbetriebs ist massgebend), um an der Abschlussprüfung des folgenden Jahrs teilnehmen zu können.

Eine lernende Person tritt im Juli die Rekrutenschule an, hat die Abschlussprüfung aber nicht bestanden? Was kann sie tun?

Ist es möglich, die Prüfung ohne Besuch des Berufsfachschulunterrichts ein Jahr später zu absolvieren, kann die lernende Person die RS antreten. Muss die lernende Person die Berufsfachschule weiterhin besuchen, hat mit der RS bereits begonnen, kann sie diese abbrechen und nach der Wiederholungsprüfung erneut mit der RS starten. Der Abschluss der beruflichen Erstausbildung sollte in jedem Fall Vorrang vor der militärischen Ausbildung haben.

Bei einem Abbruch der RS werden die ersten zwei Wochen nicht angerechnet. Ab der dritten Woche wird bei einem Wiederbeginn der RS jeweils eine Woche weniger angerechnet. Der zuständige Kommandant entscheidet über eine vorzeitige Entlassung.



Erhält ein Rekrut für die offizielle Abschlussfeier seiner beruflichen Grundbildung Urlaub?

Gemäss Reglement 51.024 d Art. 18 Abs 3 der Schweizer Armee sind Lernende für diesen Anlass zu beurlauben. Sie haben eine Einladung vorzuweisen, allenfalls nachträglich eine Bestätigung der Prüfungsleitung oder der verantwortlichen Person, auf dem Formular 06.038 «Urlaubspass».

Kann bei der Rekrutierung der Zeitpunkt des Beginns der Rekrutenschule gewählt werden?

Im 18. Altersjahr werden wehrpflichtige Männer von ihrem Wohnsitzkanton erstmals über die Militärdienstpflicht informiert. Im Normalfall wird die RS mit Erreichen des 20. Lebensjahrs absolviert, sonst ist Wehrpflichtersatz zu bezahlen. Aus beruflichen Gründen kann die RS in begründeten Ausnahmefällen bis zum 24. Lebensjahr verschoben werden.

Bei der Rekrutierung wird der Beginn der RS festgelegt, und zwar das Jahr, der RS-Start (März, Juli, Oktober) sowie das Modell (WK-Modell oder Durchdiener). Die RS muss drei bis zwölf Monate nach der Rekrutierung beginnen, sonst wird die Rekrutierung wiederholt. Auf Wunsch eines Stellpflichtigen kann das Rekrutierungszentrum den Start der RS maximal um ein Jahr verschieben. Berufliche oder gesundheitliche Veränderungen, die einen Einfluss auf den Beginn der RS haben, sind dem Amt für Militär (Kreiskommando) des Wohnkantons zu melden. Ist ein Stellpflichtiger noch in Ausbildung und kann die RS erst in zwei Jahren besuchen, wird er bei der Rekrutierung nach Hause geschickt und erhält vom Kanton einen neuen Rekrutierungstermin.

Eine Verschiebung der Teilnahme an den Rekrutierungstagen ist bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs möglich.

Kann der Wiederholungskurs (WK) verschoben werden?

Nach der RS oder der Kaderausbildung werden wehrpflichtige Männer jährlich bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht zu einem Wiederholungskurs aufgeboden. Wiederholungskurse können auf ein begründetes Gesuch hin verschoben werden (Unvereinbarkeit mit beruflicher Grundbildung, beruflicher Tätigkeit). Der verschobene Wiederholungskurs muss nachgeholt werden, womit sich die Dauer der Dienstleistungspflicht verlängert. Gesuche sind der zuständigen Militärbehörde einzureichen (www.vtg.admin.ch).



Gesetzliche Grundlagen

Berufsbildungsgesetz, BBG (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

Obligationenrecht, OR (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

Erwerbsersatzgesetz, EOG (Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, SR 834.1)

Bundesverfassung, BV (SR 101)

Kantonale Erlasse

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)

Weiterführende Literatur

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*.

Bern : SDBB Verlag, 2013. 224 S. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter www.lex.berufsbildung.ch

SDBB. *Wegweiser durch die Berufslehre*. Bern : SDBB Verlag, 2014.

32 S. ISBN 978-3-03753-086-3.

Broschüre, auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

www.lp.berufsbildung.ch

Bezugsquelle von beiden Produkten:

SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, Tel. 0848 999 001, Fax 031 320 29 38

vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch

Merkblatt „*Koordination von ziviler und militärischer Ausbildung*“.

Bezugsquelle: Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bern, Tel. 0800 424 111.

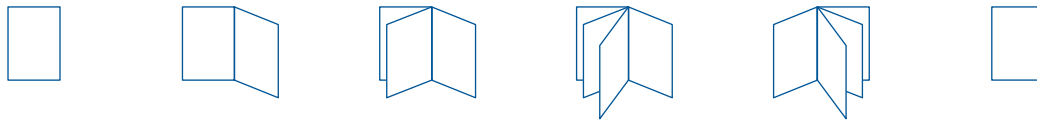
www.vtg.admin.ch (Mein Militärdienst > Dienstleistende > Dienstverschiebung > Allgemeine Informationen > ich bin Angehöriger der Armee (AdA) im Studium)

Reglement 51.024 d *Organisation der Ausbildungsdienste*.

Bezugsquelle: Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bern, Tel. 0800 424 111.

www.vtg.admin.ch (Mein Militärdienst > Dienstleistende > Dienstverschiebung > Rechtliche Grundlagen > Organisation der Ausbildungsdienste)





Merkblatt 17
Berufliche Grundbildung und Militär
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe August 2015

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke – mit entsprechender Quellenangabe – erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch